

Pferdezuchtgenossenschaft Falkenstein

Statuten

Firma , Sitz, Zweck

Art. 1

Unter der Firma `Pferdezuchtgenossenschaft Falkenstein`, mit Sitz in Balsthal, besteht eine Genossenschaft gemäss OR Art. 828 ff.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe gem. Art. 828 OR und auf gemeinnütziger Grundlage die allseitige Hebung und Förderung der Zucht eines mittelschweren Gebrauchs- und Freizeitpferdes der Freiburger Rasse sowie einen vorteilhaften Absatz der Zuchtprodukte. Sie erstrebt somit einen grösseren Erfolg ihrer züchterischen Tätigkeit.

Diesen Zweck sucht sie namentlich zu erreichen durch:

- Auswahl, Ankauf und Haltung ausgezeichneter, dem Zuchtziel entsprechender Hengste;
- zielbewusste Auswahl (Kategorisierung) der Stuten, dadurch Förderung der Aufzucht ihrer Nachkommen (Pferdeschauen);
- Beratung der Züchter über zweckmässige Haltung, Pflege und Ausbildung der Pferde;
- Veranstaltung und Beschickung von Pferdeausstellungen, Leistungsprüfungen und Pferdemarkte.

Mitgliedschaft, Bedingungen des Ein- und Austrittes

Art. 3

Bei der Gründung wird die Mitgliedschaft durch die Unterzeichnung der Statuten und Uebernahme mindestens eines Anteilscheines erworben. Später erfolgen die Aufnahmen durch Beschluss der Generalversammlung gegen Entrichten eines von derselben zu bestimmenden Eintrittsgeldes, entsprechend dem jeweiligen Genossenschaftsvermögen.

Art. 4

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Todesfall. Es bleibt jedoch den Erben unter Zustimmung der Generalversammlung freigestellt, auch weiterhin der Genossenschaft anzugehören, sofern sie deren Beschlüssen nachkommen;

- c) durch Ausschluss. Die Fälle in welchen ein Genossenschafter ausgeschlossen werden kann, sind in Art. 26 bestimmt. Vorbehalten bleibt überdies Art. OR 846.

Art. 5

So lange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Mitglied der Austritt frei. Er kann jedoch nur auf Schluss eines Rechnungsjahres stattfinden und muss mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Wegziehenden Genossenschaftsmitgliedern werden die Anteilscheine auf Verlangen zum kursierenden Wert gegen deren Rückgabe zurückbezahlt.

Art. 6

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder bzw. ihre Erben oder sonstige Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch am Vermögen der Genossenschaft.

Rechte und Pflichten der Mitglieder**Art. 7**

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Jedes Genossenschaftsmitglied hat an denselben eine Stimme. Mit dem Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlusses geht dieses Recht verloren.

Art. 8

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten sowie den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nachzuleben und überhaupt die Interessen der Genossenschaft nach bestem Wissen und Können zu fördern und zu wahren.

Im besonderen haben die Mitglieder die Pflicht, die für eine speditive Geschäftsabwicklung erforderlichen Meldungen gemäss den Weisungen, dem Zuchtbuchführer und der Herdebuchstelle zu machen.

Art. 9

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nur das Vermögen derselben.

Das Genossenschaftsvermögen**Art. 10**

Das zur Erreichung der Genossenschaftszwecke erforderliche Kapital wird beschafft:

- a) durch die Zeichnung der Anteilscheine. Die Höhe eines Anteilscheines beträgt Fr. 50.-. Der Einzahlungstermin wird von der Generalversammlung festgelegt.

- b) durch einen Jahresbeitrag gemäss Generalversammlungsbeschluss.
- c) durch die Sprunggelder von Genossenschafts- und Nichtgenossenschaftstieren.
- d) durch Auffuhr- oder andere nach dem Verursacherprinzip entstehende Gebühren.
- e) durch Beiträge von Bund, Kanton und Privaten.
- f) wenn nötig durch Anleihen.

Art. 11

Ein Vermögensanteil ist unteilbar und nur mit Einwilligung der Generalversammlung übertragbar.

Organisation**Art. 12**

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Hengsteinkaufskommission
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die Generalversammlung

Diese findet ordentlicherweise jährlich einmal im Monat März statt, ausserordentlicherweise so oft es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangen.

Die Generalversammlung entscheidet endgültig in allen Genossenschaftsangelegenheiten.

Es fallen ihr namentlich folgende Geschäfte zu:

- a) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, der Hengsteinkaufskommission und der Hengsthalter. Für eine Amtsdauer von 4 Jahren in den Vorstand, in die Hengsteinkaufskommission und als Hengsthalter sind nur Genossenschaftsmitglieder wählbar. Nach Ablauf einer Amtsperiode sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar, jedoch berechtigt, die Wahl für die nächste vierjährige Amtsdauer abzulehnen;
- b) Aufnahme neuer Mitglieder, Bestimmung der Jahresbeiträge sowie die Eintrittsgelder
- c) Beschlussfassung betreffend Erbfolge nach Art. 4 Buchstabe b.
- d) Beschlussfassung betreffend Ausschluss von Mitgliedern
- e) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Beschlussfassung wegen Aufnahme von Darlehen
- g) Beschlussfassung betreffend Uebertragung, An- und Verkauf von Anteilscheinen
- h) Festsetzung von Besoldung, Taggelder und Reiseentschädigungen.

- i) Ermächtigung des Vorstandes , zur Aufnahme von Prozessen
- j) Genehmigung allfälliger nötig werdender Reglemente oder Reglementsänderungen, die zuvor vom Vorstand ausgearbeitet werden
- k) Weisung an die Hengsteinkaufskommission bezüglich An- und Verkauf von Hengsten.
- l) Beschlussfassung über Abänderungen der Statuten, die Auflösung oder Liquidation der Genossenschaft.

Art. 14

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit. Sofern nicht mit Zweidrittel- Mehrheit eine geheime Abstimmung verlangt wird, ist für Wahlen und Beschlüsse eine offene Abstimmung vorgesehen.

Art. 15

Zur Aufnahme und Ausschliessung von Genossenschaftsmitgliedern sowie für die Beschlussfassung betreffend Aufnahme und Uebertragung von Darlehen bedarf es der Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit.

Art. 16

Ueber Verhandlungen und Genossenschaftsversammlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und Aktuar nach Genehmigung zu unterzeichnen ist.

Art. 17

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern: dem Präsidenten , dem Vizepräsidenten , dem Kassier, dem Aktuar, dem Zuchtbuchführer, dem Hengsthalter und weitem Mitgliedern sowie einem Ersatzmitglied. Der Vorstand leitet die Genossenschaft nach Gesetz und Statuten, vollzieht die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Der Präsident oder Vizepräsident führt mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

Art. 18

Der Vorstand ist verantwortlich für :

- a) die Bearbeitung der laufenden sowie die Vorberatung der vor die Generalversammlung kommenden Geschäfte;
- b) die Einberufung der Generalversammlung
- c) die Festsetzung der Sprunggelder, der Auffuhrgebühren (Pferdeschau und andere Veranstaltungen) sowie Entschädigung inklusive Besoldung der Hengsthalter.

Art. 19

Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie der Generalversammlung und wacht über die richtige Ausführungen der Beschlüsse. Er versammelt den Vorstand so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 20

Der Kassier verwaltet die Einnahmen und Ausgaben, führt darüber Buch und legt alljährlich auf den in Art. 25 bezeichneten Zeitpunkt Rechnung ab. Er sorgt für die sichere Aufbewahrung der eingegangenen Gelder, legt sie zinsbringend auf den Namen der Genossenschaft an und führt Inventar über die Vermögensgegenstände derselben.

Art. 21

Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlung sowie des Vorstandes und besorgt soweit möglich alle übrigen Schreibaarbeiten.

Art. 22

Der Zuchtbuchführer organisiert den Feldtest, die Pferdeschau, die Schlachtfohlenvermarktung usw. und ist für die administrative Vorbereitung und einen geordneten Ablauf der erwähnten Veranstaltungen verantwortlich. Er ist Ansprechpartner für die administrativen Belange der Züchter einerseits sowie der Herdebuchstelle und der Dachverbandes andererseits.

Art. 23

Die Hengsteinkaufskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ihre Aufgaben sind in Art. 13 Buchstabe 1 festgelegt.

Art. 24

Die beiden Rechnungsrevisoren haben die Buchführung nebst Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie haben jederzeit das Recht, in die Rechnungsführung nebst den dazu gehörenden Belegen Einsicht zu nehmen.

Art. 25

Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Bilanz und der Vermögensbestand der Genossenschaft sind darin anzugeben. Der reine Vermögensbestand ergibt sich, wenn von der Schätzung der Vermögensgegenstände unter Zurechnung allfälliger Guthaben sämtliche Schulden der Genossenschaft, sei es Anleihen oder sonstige, in Abzug gebracht werden. Der Vermögenssaldo wird im Verhältnis der einbezahlten Anteilscheine auf die Mitglieder verteilt und denselben gutgeschrieben.

Art. 26

Mitglieder, die durch schlechtes Verhalten dem Ansehen der Genossenschaft schaden oder sonst gegen die Statuten verstossen, wie zum Beispiel durch schlechte Tierhaltung, das heisst grobe Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, Zahlungsver säumnis von Jahresbeiträgen, Sprunggeldern, etc., bis zu drei Zahlungsaufforderungen, können ausgeschlossen werden.

Art. 27

Die Genossenschaft kauft und hält die nötigen Anzahl Hengste. Je nach Situation könnte auch ein Depothengst eingesetzt werden.

Der Kaufpreis wird aus der Genossenschaftskasse bezahlt.

Dem Hengsthalter wird eine Entschädigung inklusive Besoldung (Wartegeld) entrichtet, wodurch er verpflichtet wird, den Hengst möglichst rationell zu füttern und ihm die beste Pflege angedeihen zu lassen. Er führt während der Decksaison die Deckstation und zuhause des Zuchtbuchführers ein Sprungregister nach gegebenen Vorschriften.

Die als Herdebuchstuten geltenden Tiere im Besitze von Genossenschaftlern werden in erster Linie berechtigt, von Genossenschaftshengsten belegt zu werden. Ist deren Anzahl nicht genügend, werden in zweiter Linie Nichtherdebuchstuten im Besitze von Genossenschaftlern zum Decken zugelassen. Bleiben dann noch weitere Sprünge verfügbar, so können auch Stuten von nicht Genossenschaftsangehörigen gedeckt werden. Die Hengste sind gegen Feuerschaden und Tod zu versichern. Der Hengsthalter ist gegen Unfall, der ihm im Umgang mit Genossenschaftstieren zustossen könnte, zu versichern.

Art. 28

Ein Schiedsgericht beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, welche zwischen Genossenschaft und einzelnen Mitgliedern oder einzelnen Genossenschaftsmitgliedern untereinander im Bezug auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten entstehen sollten. Das Schiedsgericht besteht aus je einem von jeder Partei frei zu wählenden Mitglied. Der Gerichtspräsident von Balsthal wählt den Obmann. Das Schiedsgericht entscheidet ohne die Beiziehung von Anwälten nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen ein Schiedsgerichtsurteil ist keine Berufung möglich, sondern höchstens eine Nichtigkeitsbeschwerde.

Art. 29

Zur Auflösung, Fusion und Abänderungen der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (OR Art. 888, Absatz 2)

Art. 30

Die Liquidation wird durch den Vorstand oder durch einen oder mehrere von der Genossenschaftsversammlung gewählten Liquidatoren vorgenommen.

Die Verteilung des Vermögens geschieht im Verhältnis der Zeichnung von Anteilscheinen (im Maximum 100 % des gezeichneten Anteilscheines). Ein allfälliger Ueberschuss wird zuhanden des Amtes für Landwirtschaft des Kantons Solothurn zweckgebunden für weitere pferdezüchterische Bestrebungen des Freiburgerpferdes im Kanton verwendet.

Art. 31

Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorsehen, erscheinen die Bekanntmachungen der Genossenschafter im Anzeiger für das Gäu und Thal. Die Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgt mit persönlicher Zuschrift.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. März 1999 angenommen und ersetzen diejenigen vom 25. März 1977

Kappel 26. März 1999

Der Präsident:

Ueli Gygax

Die Aktuarin:

Vreni Eschbach

* * *

